
Aktuelles zur künftigen Sanierung der Gemeindestraßen in Amöneburg – Info 01

1. Ausgangssituation

Die FWG-Fraktion hat am 23. Februar 2020 dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung übermittelt:

- 1) Aufhebung der bestehenden Straßenbeitragssatzung der Stadt Amöneburg.
- 2) Bereitstellung eines jährlichen Finanzvolumens in Höhe von 400.000 € zur Sanierung der Gemeindestraßen durch Anhebung der Gemeindesteuern auf die sog. Nivellierungssätze:
 - a) Grundsteuer A - Bisher: 285 v.H. / Neu: 332 v.H.
 - b) Grundsteuer B - Bisher: 270 v.H. / Neu: 365 v.H.
 - c) Gewerbesteuer – Bisher: 333 v.H. / Neu 357 v.H.

Außerdem sollen durch Umschichtungen im Haushalt (Reduzierung der Kosten für Straßenreparaturen, Nutzung der Mittel „Starke Heimat Hessen“ die vom Bürgermeister abgelehnt werden) weitere Mittel bereit gestellt werden, um ein jährliches Finanzierungsvolumen in Höhe von mindestens 400.000 € bereit zu stellen.

Einzelheiten zu dem von der FWG-Fraktion vorgeschlagenen Finanzierungsmodell können der Präsentation entnommen werden, die auf der Homepage der FWG Amöneburg abgelegt ist.

2. Befassung mit dem Thema durch kommunalpolitische Gremien

a) Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss für Bauen und Tourismus

Am 08. Juni 2020 fand eine gemeinsame Sitzung des „Haupt- und Finanzausschusses“ und des „Ausschusses für Bauen und Tourismus“ im Bürgerhaus Mardorf statt.

Die in beiden Ausschüssen vertretenen Stadtverordneten der FWG-Fraktion Ewald Schick, Rainer Schick und Karl Jennemann erläuterten ausführlich die Gründe, weshalb die bestehende Straßenbeitragssatzung aufgehoben und ein neues Finanzierungsmodell zur Gegenfinanzierung eingeführt werden sollte:

(1) Aufhebung der bestehenden Straßenbeitragssatzung

Die bestehende Straßenbeitragssatzung, nach der die Grundstücksanlieger an Gemeindestraßen jeweils hohe finanzielle Belastungen zu tragen haben, muss aufgehoben werden!

- Die Belastung einzelner mit hohen Straßenbeiträgen widerspricht dem Prinzip der „Gemeinsamen Lastentragung“, wonach alle diejenigen, die von einer Sache profitieren, auch für deren Finanzierung aufkommen müssen. Wenn alle eine Sache nutzen, müssen auch alle für die Unterhaltung dieser Sache aufkommen.
- Auch diejenigen Grundstückseigentümer, die an Landstraßen oder Kreisstraßen belegen sind, nutzen die Gemeindestraßen. Bisher müssen diese für die Straßensanierung nicht aufkommen. Dieser Zustand muss beendet werden.
- Grundstückseigentümer haben es nicht in der Hand selbst zu bestimmen, in welchem Umfang und in welcher Intensität die an ihrem Grundstück gelegene Gemeindestraße durch Verkehrsteilnehmer genutzt wird (Privatpersonen, Gewerbetreibende, Landwirte, Besucher, Durchgangsverkehr usw....). Nach der bisherigen Satzungslage müssen die Grundstückseigentümer jedoch für die Sanierung der Straßen aufkommen, auch wenn sie zur starken Beeinträchtigung der Straßennutzung nicht beitragen oder wenn eine Steigerung der Intensität der Straßennutzung zum Zeitpunkt des Grundstückserwerbs oder des Hausbaus nicht vorhersehbar war.

Die bisherige Straßenbeitragssatzung muss durch ein auf Solidarität und gemeinsame Lastentragung basierendes Modell ersetzt werden!

(2) Gegenfinanzierung durch moderate Anhebung der Gemeindesteuern

Die Gegenfinanzierung der künftigen Straßensanierung sollte durch eine moderate Anhebung der Gemeindesteuern auf die Nivellierungssätze sichergestellt werden (vgl. dazu ausführlich unsere Überlegungen in der Präsentation die auf unserer Homepage abgelegt ist).

Das von der FWG-Fraktion präferierte „Gemeindesteuermodell“ ist

- solidarisch,
- sozial,
- gerecht und
- finanziell ausgewogen.

(3) Eine Finanzierung der Straßensanierung der Gemeindestraßen durch die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen lehnen wir ab!

Diese Form der Straßensanierung ist mit großen Nachteilen verbunden die es zu verhindern gilt (vgl. ausführlich unsere Überlegungen in der Präsentation die auf unserer Internetseite abgelegt ist).

Folgende Nachteile sollen an dieser Stelle besonders hervorgehoben werden:

- Die Einteilung des Gemeindegebietes in Abrechnungsgebiete ist mit großen rechtlichen Risiken verbunden, wodurch Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert sind.
- Die Höhe der Beiträge für die einzelnen Abrechnungsgebiete wird zum Teil deutlich voneinander abweichen.
- Mit der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen wäre die Entscheidung verbunden, dass dauerhaft hohe zusätzliche Personal-, Verwaltungs- und Beratungskosten den Haushalt belasten würden. Wie ein Vergleich mit anderen Gemeinden zeigt, ist damit zu rechnen, dass eine halbe Personalstelle geschaffen werden muss. Die zusätzlichen jährlichen Kosten werden mindestens 50.000 € betragen, zzgl. der Kosten für Rechtsstreitigkeiten und der damit verbundenen finanziellen Risiken.
- Soziale und kirchliche Einrichtungen, aber auch gemeinnützige Vereine mit Grundbesitz werden beim System der wiederkehrenden Straßenbeiträge nicht entlastet. Auf diese Einrichtungen und Vereine, welche besonders wertvolle Dienste für das Allgemeinwohl leisten, werden teils hohe finanzielle Belastungen zukommen. Beim „Gemeindesteuermodell“ unterbleibt eine zusätzliche finanzielle Belastung wegen bestehender Grundsteuerbefreiung.

In der gemeinsamen Ausschusssitzung am 08. Juni 2020 hat die FWG-Fraktion ihren Vorschlag ausführlich begründet. Auf die vorgetragenen Kritikpunkte wird im Folgenden eingegangen:

	Kritik hinsichtlich der Vorschläge der FWG-Fraktion	Stellungnahme der FWG-Fraktion
1.	Junge Familien, die ein Grundstück erworben und ein Haus gebaut haben, sollten bei einer Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen durch eine Freistellungsregelung in der Beitragssatzung 20 Jahre von wiederkehrenden Straßenbeiträgen befreit werden (CDU).	<ul style="list-style-type: none"> • Der Straßenendausbau dient bei einem Straßenneubau in erster Linie der Erschließung des jeweiligen Grundstücks in einem Neubaugebiet. Eine Verschonung dieser Grundstückseigentümer sollte nicht zu Lasten der übrigen Anlieger im Abrechnungsgebiet erfolgen, zu denen auch junge Familien gehören die nicht verschont würden. • Die Kosten für die Grundstückerschließung müssen, ebenso wie die übrigen Kosten bei einem Hausbau, in die Finanzierung einkalkuliert werden. Eine Entlastung in diesem Bereich ist keine „allgemeine kommunalpolitische Aufgabe“. • Im Falle einer Verschonung der Grundstückseigentümer, deren Anliegerstraßen endausgebaut wurden, müssten die übrigen Grundstückseigentümer in einem Abrechnungsgebiet höhere Beiträge tragen. Das wäre eine aus unserer Sicht nicht sachgerechte Folgewirkung die es zu vermeiden gilt.

	Kritik hinsichtlich der Vorschläge der FWG-Fraktion	Stellungnahme der FWG-Fraktion
2.	Bei einer Anhebung der Grundsteuer werden über die Nebenkosten die Mieter mit herangezogen. Diese Folgewirkung sei nicht sozial, da es sich bei Mietern häufig um einkommensschwache Bürger handeln würde (CDU).	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeindestraßen werden auch von den im Gemeindegebiet lebenden Mietern genutzt. Es entspricht deshalb dem Prinzip der solidarischen Lastenteilung, wenn auch Mieter an den Kosten der Straßensanierung beteiligt werden. • Die Aussage, bei Mietern handle es sich häufig um einkommensschwache Bürger, ist nicht belegt. Im Übrigen gibt es auch Grundstückseigentümer die über kein hohes Einkommen verfügen, aber bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen ohne Einschränkung herangezogen würden. • Wiederkehrende Straßenbeiträge können zwar nicht als Nebenkosten auf Mieter umgelegt werden. Mittel- und langfristig wird die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen jedoch dazu führen, dass die Kaltmieten ansteigen werden.
3.	Die anstehende Grundsteuerreform bringe große Unsicherheiten. Dadurch sei nicht sichergestellt, dass bei einer teilweise grundsteuerfinanzierten Sanierung der Gemeindestraßen das notwendige Steueraufkommen auch vorhanden sei (CDU).	<ul style="list-style-type: none"> • Die bevorstehende Grundsteuerreform wird dazu führen, dass eine Neu- oder Neubewertung der Grundstücke für Zwecke der Grundsteuer vorgenommen wird. Die Gemeinden werden auch im Rahmen der Reform durch die Festsetzung der Hebesätze haushaltspolitisch das Steuervolumen selbst bestimmen. Die politischen Parteien waren sich hinsichtlich der Grundsteuerreform einig, dass durch die Reform das Steueraufkommen nicht erhöht werden soll (vgl. z.B. CDU/CSU: https://www.cduscu.de/themen/wirtschaft-und-energie-haushalt-und-finanzen/bundestag-bringt-grundsteuerreform-auf-den-weg , SPD: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw26-de-grundsteuer-648982) Die Grundsteuerreform als solche wird also nicht dazu führen, dass das Steueraufkommen insgesamt in den Gemeinden ansteigen wird.
4.	Sofern nach einer Anhebung der Grund- und Gewebesteuer auf die Nivellierungssätze akute Haushaltsprobleme bestehen, müssten die Mehreinnahmen ggf. zwingend zum Haushaltsausgleich verwendet werden (CDU).	<ul style="list-style-type: none"> • Eine vorübergehende Verwendung der Steuermehreinnahmen bei akuten Finanzproblemen der Gemeinde Amöneburg zum Haushaltsausgleich ist eine Selbstverständlichkeit und entspricht im Übrigen den haushaltsrechtlichen Vorgaben des Gesetzgebers. In der von uns vorgelegten Beschlussvorlage wird hierauf ausdrücklich hingewiesen, so dass für die Bürgerinnen und Bürgern von Anfang Transparenz besteht und unser verantwortungsbewusstes Handeln bei Haushaltsfragen erkennbar ist. • Sofern eine Verwendung dieser Mehreinnahmen nicht zum Haushaltsausgleich erfolgen würde, müssten in einer Krise die Gemeindesteuern weiter erhöht oder Kreditmittel verwendet werden. • Auch bei Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen müssten in einer haushalterischen Krisensituation die Steuern erhöht oder neue Kredite aufgenommen werden.

	Kritik hinsichtlich der Vorschläge der FWG-Fraktion	Stellungnahme der FWG-Fraktion
5.	Ob bei Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen die Beitragsunterschiede möglicherweise groß sein werden, lässt sich momentan noch nicht absehen. Man müsse erst einmal abwarten wie sich die Situation dann tatsächlich darstellen werde (CDU).	<p>Dass die Beitragsunterschiede zwischen den Ortsteilen erheblich sein werden, wird bereits jetzt dadurch deutlich, dass der Finanzbedarf zwischen den einzelnen Ortsteilen bei den Straßen der Zustandsklassen 4 und 5 erheblich voneinander abweicht (siehe dazu die Präsentation der FWG-Fraktion – Homepage). Wird dieser Finanzbedarf auf die Einwohnerzahlen in den Ortsteilen umgerechnet, so ist ersichtlich, dass die Beitragsunterschiede erheblich wären. (Zu den Einwohnerzahlen vgl. die Haushaltssatzung 2020 der Stadt Amöneburg S. 57 – Statistische Daten der Stadt Amöneburg für das Haushaltsjahr 2020). Die voraussichtlichen Sanierungskosten werden unter Abzug des Gemeindeanteils von mindestens 25 % (§ 11a Abs. 4 KAG) betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amöneburg: 521.250 € / 1408 Einw = ca. 370 € je Einw. • Mardorf: 1.092.750 € / 1.420 Einw = 770 € je Einw. • Roßdorf: 264.000 € / 1.235 Einw = 214 € je Einw. • Erfurtshausen: 35.250 € / 521 Einw = 68 € je Einw. • Rüdigheim: 466.500 € / 519 Einw = 899 € je Einw. <p>Wenn unterstellt wird, dass in den Ortsteilen durchschnittlich 4 Personen in einem Haus leben, entfallen auf je ein Grundstück wiederkehrende Straßenbeiträge in Höhe von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amöneburg: 1.480 € (370 € x 4) • Mardorf: 3.080 € (770 € x 4) • Roßdorf: 856 € (214 € x 4) • Erfurtshausen: 272 € (68 € x 4) • Rüdigheim: 3.596 € (899 € x 4) <p>Die Beiträge in Rüdigheim werden mehr als zehnmals so hoch sein wie in Erfurtshausen.</p>
6.	Da der Steuerbegriff es rechtlich nicht ermöglichen, höhere Einnahmen bei der Grund- und Gewerbesteuer zweckgerichtet und rechtsverbindlich für die Straßensanierung zu verwenden, sei die von der FWG-Fraktion vorgesehene Absichtserklärung der Stadtverordnetenversammlung nur die Erklärung einer bloßen Absicht. Für die Bürgerinnen und Bürger fehle es deshalb an der erforderlichen Verlässlichkeit (CDU).	Die Aussage verwundert uns. Für die FWG-Fraktion hat eine Absichtserklärung eine große Bedeutung, denn diese wäre für die FWG mit einer politischen Verpflichtung den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Amöneburg gegenüber verbunden, im Rahmen der verantwortlichen Mandatsausübung für eine grundsätzliche Umsetzung derselben zu sorgen.
7.	Eine Erhöhung der Grundsteuer A auf den Nivellierungssatz würde für die Landwirte im Gemeindegebiet zu einer erhöhten Steuerlast führen die nicht zu rechtfertigen wäre (CDU).	Eine Anhebung der Grundsteuer A auf den Nivellierungssatz hält die FWG für moderat (vgl. dazu das Finanzvolumen in unserer Präsentation auf unserer Internetseite). Dies gilt auch vor dem Hintergrund der intensiven Straßennutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge. Bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen werden Landwirte ebenfalls belastet, sofern Grundstücke des landwirtschaftlichen Betriebes innerhalb eines Abrechnungsgebiets belegt sind.

	Kritik hinsichtlich der Vorschläge der FWG-Fraktion	Stellungnahme der FWG-Fraktion
8.	Eine Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer auf den Nivellierungssatz zur Finanzierung der Sanierung der Gemeindestraßen sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt vor dem Hintergrund der Corona-Virus-Problematik nicht nachvollziehbar. Evtl. Steuererhöhungen müssten zur Schließung voraussichtlicher Haushaltslöcher verwendet werden und nicht für die Straßensanierung (CDU).	Die CDU-Fraktion suggeriert, dass bei Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen evtl. Steuererhöhungen zum Ausgleich evtl. Haushaltsdefizite vermieden werden könnten. Dies ist nicht der Fall. Die CDU-Fraktion wird bei einer schwierigen Haushaltslage nicht vermeiden können, neben der Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen <u>zusätzliche</u> Steuererhöhungen beschließen zu müssen.
9.	Bürgermeister Plettenberg trägt vor, dass bei dem von der FWG-Fraktion vorgeschlagenen Modell „Anhebung der Gemeindesteuern auf die Nivellierungssätze“ zusätzliche Steuererhöhungen erforderlich wären. Durch den Wegfall der Möglichkeit, über Sonderpostenaufösungen das anfallende Abschreibungsvolumen auszugleichen, ergebe sich ein Defizit im Ergebnishaushalt das über weitere Steuererhöhungen ausgeglichen werden müsse.	Bei dem von der FWG-Fraktion vorgeschlagenen Finanzierungsweg sind zum Ausgleich des Abschreibungsvolumens im Ergebnishaushalt <u>keine weiteren Steuererhöhungen</u> notwendig! Die Gegenfinanzierung wird durch Steuern sichergestellt und damit der Haushaltsausgleich gewährleistet. Das FWG-Modell wird dazu führen, dass in der Summe über mehrere Jahrzehnte der Ergebnishaushalt sogar deutlich verbessert wird. Vgl. zu diesem Punkt die gesonderte Darstellung auf unserer Internetseite.

b) Stadtverordnetenversammlung

In der Stadtverordnetenversammlung am 22. Juni 2020 wird über den Beschlussvorschlag der FWG-Fraktion beraten. Die CDU-Fraktion hat für diese Sitzung einen konkurrierenden Antrag zur Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen eingebracht.

gez. Karl Jennemann (Fraktionsvorsitzender)